

Werkvertragarbeiter müssen unter menschenunwürdigen Bedingungen arbeiten und wohnen !

1.) Für die Gesundheit der arbeitenden Menschen in einer Firma muss u.a. ein behagliches Klima und eine gute Luftqualität während der Arbeitszeit vorhanden sein, so dass die Leistungsfähigkeit, das Wohlbefinden und die Gesundheit gewährleistet wird.

Fakt: Die „**Arbeitsstättenregel**“ (ASR) B1 - § 1 (2) Nr. 2, besteht eine klare gesetzliche Vorschrift der Raum-Grösse pro Beschäftigter von mind. 6m<sup>2</sup> je Person.

2.) Ohne einen ausreichenden Arbeitsraum, Aufenthaltsraum und Ruheraum bestehen beweisbar auch keine „menschengerechte und angemessene Arbeitsbedingungen“ (**Art. 31 GrCh**). Jeder Mensch braucht während der Arbeit eine gewisse Bewegungsfreiheit und gutes Raum-Klima. Zur Erholung während seiner Freizeit wo der Arbeitnehmer/Angestellte seine Ruhezeit nimmt, muss der Raum auch mind. 6m<sup>2</sup> je Person groß sein, um das anschließen ausgeruht, die Arbeit gewinnbringend bewerkstelligen werden kann. Dazu braucht der Beschäftigte zumindest einen ordentlichen menschenwürdigen Wohn- und Ruheraum, damit er sich während dieser Zeit auch aufhalten, wohlfühlen und erholen kann.

Fakt: In den „**Technischen Regeln für Arbeitsstätten**“ A 4.4, wurde unter Abs. 5.2 (1) der Raum zum Aufhalten und Ruhen gesetzlich mind. 6m<sup>2</sup> je Person festgelegt, während der Aufenthalt und die Beschäftigung stattfindet. Vom „**Ausschuss für Arbeitsstätten**“ (ASTA) wurde im Jahr 2014 neu ermittelt und für neue Erkenntnisse erforscht. Im **§ 7 ArbStättV** wurde die zuständige Raum-Grösse beinhaltet und vom BMAS im „**Gemeinsamen Ministerialblatt**“ (**GMBL**) **2014** auf Seite 288, auch von den 16 zuständigen Landes-Ministerien bekannt gegeben, wobei nun jeder Arbeitsraum, Aufenthaltsraum und die geeignete Schlafmöglichkeit in einem Ruheraum, auf mind. 6m<sup>2</sup> festgelegt wurde.

3.) Es sollte keinem Beschäftigten zugemutet werden, sich beim BVerfG mit Vorabentscheidung **Art. 267 AEUV** beim EuGH oder durch die deutschen Instanzen mit einer Beschwerde beim EuGHMR in Straßburg, über einen zu kleinen Raum während des Aufenthalts und Ruhezeit sich beschweren zu müssen.

Fakt: Im Jahr 2011 beurteilte das **BVerfG 1 BvR 409/09**, dass ein nutzbarer Gefängnis-Ruheraum „ohne“ Sanitäreinrichtungen 5,25 m<sup>2</sup> Fläche haben muss. Das **BVerfG 2 BvR 261/01** und auch der **EuGHMR 40119/09** hatten es ebenso beurteilt, sodass es nun in der EU juristisch kein Gefängnis-Raum unter 6 m<sup>2</sup> geben darf. Der EuGHMR hielt in seinem Urteil vom 25.04.2013 zunächst einmal fest, dass die Zellengröße vom dortigen Beschwerdeführer, bei 9 m<sup>2</sup> für Zweierzelle nicht zu klein sei und entspreche nur Minimal-Standard, welches das „Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (CPT), als Institution vom Europarat, als Raum-Größe in ihrem Bericht im Jahr 2003 (CPT/Inf (2004) 6, § 30) empfohlen habe. Diese Zellengröße allein begründe daher keine Verletzung von Art. 3 EMRK und der EuGHMR wies insb. darauf hin, dass das CPT im Bericht vom Jahr 2010 (CPT/Inf (2012) 13, § 78) festhielt, dass eine Zweierzelle von 10,5 m<sup>2</sup> nur akzeptabel sei, wenn die zwei Gefangenen die Möglichkeit haben, einen angemessenen Teil der Tageszeit, explizit mind. 8 Std. „außerhalb“ der Gefängnis-Zelle verbringen.

Der Vergleich der Gefängnis-Zelle gegenüber einer normalen Raum-Größe ist nicht ganz abwegig, denn der Beschäftigte der in einen zu kleinen Raum, immer 11 Stunden Ruhezeit absolvieren muss ist menschenunwürdig und wird dadurch auch krank.

vgl. BVerfG 1 BvR 409/09 vom 22.02.2011– Rn. 31, Haftraum ohne Sanitäreinrichtung = 5,25 m<sup>2</sup> für 1 Person

vgl. BVerfG 2 BvR 261/01 vom 13.03.2002 – Rn. 2 = Haftraum 8 m<sup>2</sup> für 2 Personen nur vorübergehend

vgl. EuGHMR 40119/09 vom 25.04.2013 – Rn. 49 = Haftraum 5,25 m<sup>2</sup> für 1 Person + mind. 8 Stunden außerhalb